

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 23 (1926)

Heft: 5

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zürich. Die Vereinigung von Fürsorgeorganisationen der Stadt Zürich, deren Zweck es bekanntlich ist, die Fühlungnahme zwischen den einzelnen charitativen Organisationen in Zürich zu erleichtern und zu fördern, veranstaltete kürzlich ihre dritte Delegiertenversammlung im Saal der Frauenzentrale, Talstraße 18. Es waren 28 Vereine durch 37 Delegierte vertreten. Die Serie der aufklärenden Referate über die verschiedenen Fürsorgeorganisationen wurde durch einen Vortrag von Herrn Stabb. Dr. Littmann fortgeführt, welcher über die Tätigkeit der Armenpflege und der Fürsorgekommission der israelitischen Kultusgemeinde sprach. Der israelitischen Armenpflege, so führte der Referent aus, stehen eine Anzahl von freiwilligen Organisationen zur Seite, wie z. B. der israelitische Frauenverein, welcher sich insbesondere der Frauen und Kinder annimmt, sowie die israelitische Fürsorgekommission, ferner der Hilfsverein für jüdische Lungenfranke, und auch die Augustin Keller-Loge, die eine Ferienkolonie für jüdische Kinder durchführt. Die Aufgabe der israelitischen Armenpflege teilt sich in Fürsorge für Passanten und Hilfe für Niedergelassene. Während des Krieges war erstere naturgemäß eine sehr ausgedehnte und hatte sich hauptsächlich mit durchreisenden Juden aus den östlichen Ländern Europas zu befassen. Verschärfste Einreisebestimmungen geboten in der Folge diesem Strome Inhalt. In neuester Zeit hat der Passantenverkehr wieder etwas zugenommen. Die normalen Erfordernisse für diese Art von Fürsorge sind Abgabe von Fahrkarten bis an die Schweizergrenze und etwas Wegzehrung. Niedergelassene Israeliten werden in der Regel bei vorübergehender Not durch die israelitische Armenpflege unterstützt; bei andauernder Not wendet sich diese an die Bürgerliche oder Freiwillige Armenpflege um Hilfe, wobei sie ihrerseits einen Teil der Kosten übernimmt. Im Jahre 1925 hat die israelitische Armenpflege zusammen mit der Fürsorgekommission rund 70,000 Fr. ausgegeben.

Im Verlauf der Diskussion kam wieder die Frage der heimatlichen Versorgungen und Heimschaffungen zur Sprache. Erstere erfolgen bekanntlich ohne polizeilichen Zwang und ohne Einschränkung der Freizügigkeit, letztere unter Aufserlegung des Kantonsverbotes, bezw. der Landesverweisung unter polizeilichem Zwang. Es wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß diese Maßnahme sich vorwiegend auf schlecht beleumdeten Arme, die schon kurz nach der Niederlassung dauernd unterstützungsbefürftig wurden, beschränkt. Die heimatliche Versorgung gut beleumdeten Leute, welche schon lange ihren Wohnsitz in Zürich haben, kommt nur ausnahmsweise in besonders schweren Fällen zur Anwendung. Die gerne geübte Verallgemeinerung einzelner „Fälle“ werde aufhören, sobald man sich die Mühe nehme, zuständigen Ortes Erfundigungen und Aufklärung einzuholen.

Literatur.

Flugschriften des Archivs Deutscher Berufsvormünder. Heft 2: Gesetzentwürfe zur Reform des Unehelichenrechts. Frankfurt a. M., Stiftstraße 30. 1926. 36 Seiten.

Das Heft enthält drei Entwürfe zu einem Gesetz über die unehelichen Kinder von Fürsorgefachleuten und eine Entschließung des ständigen Ausschusses des Archivs Deutscher Berufsvormünder vom 5. Januar 1926 mit Postulaten zu dem Entwurf der Reichsregierung (wirksame Beseitigung der exceptio plurium usw.). W.

Die Verwandten-Unterstützungspflicht. Referat von Regierungsrat Julius Frei. Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Druck erkannt. Buchdruckerei Arlesheim A.-G. 1926. 21 Seiten.

Ein guter, populärer Kommentar zu der durch das Schw. B.G.B. normierten Verwandtenunterstützungspflicht und der im kantonalen Armengesetz enthaltenen Rückerstattungspflicht für die Armenpflegen des Kantons Basel-Land. W.